

**Baudepartement
des Kantons Schwyz**
Amt für öffentlichen Verkehr
z. Hd. Herrn Regierungsrat
Othmar Reichmuth
Postfach 1250
6430 Schwyz

Pfäffikon SZ, 14. Juni 2012

Laura Calendo Fraktionssekretariat
l.calendo@gmx.net

Vernehmlassung FDP Kt. Schwyz zur Verordnung über Seilbahnen und Skilifte

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns Gelegenheit geboten, zur eingangs erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen. Gerne nimmt die FDP.Die Liberalen des Kanton Schwyz die Möglichkeit wahr.

Allgemeine Bemerkungen

Die bestehende Verordnung aus dem Jahre 1934 betrachtet die FDP als sehr antiquiert und teilt die Meinung des Regierungsrates, dass eine Erneuerung angebracht ist. Vor allem durch das 2006 erlassene Bundesgesetz über die Seilbahnen zur Personenbeförderung ist es richtig, dass die Verordnung mit diesem Gesetz abgestimmt wird.

Die Verordnung ist nach Ansicht der FDP einfach, klar und ausgewogen. Vor alle die Regelung der Zuständigkeiten, der Bewilligungsverfahren und der Sicherheit und Kontrollen sind neu klar geregelt.

Für die FDP. Die Liberalen ist es aber ein Anliegen, dass in der neuen Verordnung die Zuständigkeit vollumfänglich in einem Departement (Baudepartement)

angegliedert wird. Auch sollen die Bau- und Betriebsbewilligungen nicht über die minimalen Bestimmungen des Konkordatsreglementes gehen.

Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Artikeln:

§ 4 Abs.²

Die FDP erachtet es als unverhältnismässig, mobile Anlagen, wie z.B. Förderbänder, einer grossen Betriebsbewilligung zu unterstellen. Durch die zwingend notwendige Haftpflichtversicherung und instruiertem Personal, sollte für solche Fälle, ein Meldeverfahren genügen.

§ 6 Abs.¹

Die FDP ist der Auffassung, dass nicht nur die Kostenübertragung geregelt werden muss, sondern auch die zeitliche Umsetzung festgelegt werden soll. Um den Textlaut in der Verordnung gleich zu lassen, stützen wir uns bei der Formulierung auf §15 Abs.¹.

Neuer Text:

Nicht mehr in Betrieb stehende Anlagen sind durch den Bewilligungsnehmer innert angemessener Frist auf eigene Kosten zu entfernen.

§ 8 Abs.²

Auf Grund der Eigenverantwortung der Betreiber und unter Berücksichtigung des technischen Fortschrittes, soll die erstmalige Erteilung der Betriebsbewilligung von 10 auf 20 Jahre angehoben werden. Danach erachtet es die FDP für gerechtfertigt, die weitere Betriebsbewilligung auf 10 Jahre zu erteilen.

§ 9 Abs.¹

Im Sinne weniger Bürokratie muss eine kurze Meldung reichen.

§ 11 Abs. ²

Der Absatz 2 sei zu streichen.

Begründung:

Die FDP sieht keinen Sinn, dass bei einem Betreiberwechsel eine Prüfung der Betriebsbewilligung nach §7 vorgenommen werden muss. Alle in §7 aufgeführten Punkte werden durch einen Betreiberwechsel nicht tangiert. Die Baubewilligung und der Abnahmebericht der Kontrollstelle liegen schon vor und der Versicherungsnachweis ist der schriftlichen Mitteilung bei zu legen.

§ 14 Abs. ³

Sind die Fachstelle und die Kontrollstelle unterschiedliche Stellen, macht dieses Vorgehen Sinn. Sollten diese beiden Stellen aber im gleichen Departement sein, oder sogar die Gleiche sein, wäre es ein absoluter Unsinn. Im Weiteren wäre es sinnvoller, der Kontrollbericht würde von der Kontrollstelle direkt an die Fachstelle und den Betreiber geschickt.

Die FDP dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen
FDP. Die Liberalen

Für die Vernehmlassung

FDP Fachausschuss Umwelt, Wirtschaft, Arbeit, Raumentwicklung
KR Robert Nigg
KR Roland Schirmer
KR Bruno Sigrist
KR Josef Landolt